

§ 9 MPBV Bestandsverzeichnis

MPBV - Medizinproduktebetreiberverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Die Betreiberin/Der Betreiber hat für alle zur Verwendung bereit stehenden aktiven Medizinprodukte ein Bestandsverzeichnis zu führen.
2. (2)In das Bestandsverzeichnis sind folgende Angaben einzutragen:
 1. 1. Bezeichnung, Art und Typ, Loscode oder Seriennummer, Herstellungsjahr,
 2. Name und Anschrift des Herstellers,
 3. Name und Anschrift des Vertreibers,
 4. 4. die der CE-Kennzeichnung allenfalls hinzugefügte Kennnummer der benannten Stelle, und
 5. 5. Standort bzw. betriebliche Zuordnung.
3. (3)Für das Bestandsverzeichnis sind alle Datenträger inklusive Papierform zulässig, die die Verfügbarkeit der in Abs. 2 genannten Angaben während der Dauer der Aufbewahrungsfrist sicherstellen.
4. (4)Das Bestandsverzeichnis kann mit der Gerätedatei gemäß § 8 gemeinsam geführt werden.

In Kraft seit 01.04.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at